

SECO
Arbeitnehmerschutz
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Bern, 31. Januar 2014

Anhörung Änderung ArGV2; Sonderbestimmung Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, an dieser Anhörung teilnehmen zu dürfen.

Das SECO hat eine Arbeitsgruppe mit einer Beteiligung der Sozialpartner durchgeführt. Darin wurde ein Vorschlag zu einer neuen Sonderbestimmung in Art. 43a ArGV2 erarbeitet.

Einerseits soll damit die immer wieder in der Praxis festgestellte Abgrenzungsfrage beantwortet werden, andererseits soll materiell für Betriebe, die sich in der Veranstaltungsdienstleistungsbranche betätigen, eine viable Sonderbestimmung i.S. Nacht- und Sonntagsarbeit gefunden werden. Dieser Zweck wurde u.E. durch die vorliegende Reform erreicht.

Trotzdem möchte der SGB auf einige Problemfelder hinweisen, die es sowohl im Rahmen der Erläuterungen der neuen Bestimmungen wie auch der Umsetzung und des Monitoring der zukünftigen Entwicklungen auf dem Terrain zu berücksichtigen gilt.

Einerseits weisen wir auf ein gewisses inhärentes Missbrauchspotential hin, welches in Art. 43a Abs. 3 ArGV2 liegt: die Tatsache, dass auch Betriebe, die „in-house“, also für sich selbst solche Dienstleistungen erbringen, unter den Geltungsbereich der neuen Regelung fallen, könnte zu einer zu breiten Definition von Betriebsgruppen bzw. Organisationseinheiten führen, welche zumindest auf dem Papier für solche Leistungen zuständig erscheinen könnte. Hier ist von Anfang an auf eine restriktive Definition sowohl in örtlicher (Standort) wie auch funktionaler (Durchführung entsprechender Anlässe wie z.B. Tourneeproduktionen, Konzerte, Sportanlässe) Hinsicht zu achten. Insbesondere gelten die anwendbaren Sonderbestimmungen nur für diejenigen Personen, die wirklich ausschliesslich mit dem eigentlichen Auf- und Abbau sowie Einrichtung und Bedienung der Strukturen bzw. Technik zuständig sind. Personen, die in nicht-leitender Stellung (auch) Büروفunktionen übernehmen (Buchhaltung, Abrechnungen, Sekretariat...), gehören nicht in den Anwendungsbereich. Das gleiche gilt bspw. für Personen, die (auch) Funktionen in der Sicherheit rund um Veranstaltungen wahrnehmen.

Dies gilt auch für Betriebe, wo bereits GAV bestehen, wie z.B. in Theatern. Hier muss darauf geachtet werden, dass die Bestimmungen von Art. 43a Abs. 4 und 7 ArGV2 nicht vor den sozialpartnerschaftlich ausgemachten Bestimmungen Vorrang erreichen können. Vielmehr haben

GAV-Bestimmungen hier vorzugehen. Wir bitten dringend um eine Präzisierung der Verordnung in diesem Sinne.

Essentiell ist, dass die Einhaltung der neuen Bestimmungen dann auch kontrolliert wird durch die Arbeitsinspektorate. Dazu erwarten wir eine ausgearbeitete Strategie des SECO bzw. der Vollzugsorgane.

Besten Dank für die Berücksichtigung der obigen Ausführungen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär